

Ehrenordnung

Die Gemeinde Zolling erläßt in analoger Anwendung des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) (FN BayRS 2020-1-1-I)

folgende

Ehrenordnung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Zolling

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich bleibende, höchste Verdienste um das Ansehen und das Gemeinwohl der Gemeinde erworben haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs.1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Der Geehrte soll den Wohnsitz in der Gemeinde haben bzw. gehabt haben. Eine Verleihung erfolgt nicht in der aktiven Dienstzeit des zu Ehrenden. Die Auszeichnung wird mit einer Medaille und Aushändigung einer Urkunde gewürdigt. Zusätzlich wird eine Anstecknadel mit dem Gemeindewappen verliehen.
- (3) Die Ehrenbürgerwürde ist mit folgenden Rechten verbunden:
 - a) Kostenlose Benützung der gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen,
 - b) Freistellung von Grabgebühren bei Beerdigung des Ehrenbürgers in der Gemeinde
 - c) Übernahme der Grabpflege in besonderen Fällen
 - d) Einladung zu allen repräsentativen gemeindlichen Veranstaltungen.

II. Bürgermedaille

§ 2

- (1) Diese Auszeichnung erhalten Personen, die sich durch besondere Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichen, sportlichen oder karitativem Gebiet um die Gemeinde verdient gemacht haben. Die Höchstzahl der Inhaber soll auf 10 lebende Personen beschränkt sein.
- (2) Diese Auszeichnung wird mit einer Medaille und mit Aushändigung einer Urkunde gewürdigt. Zusätzlich wird eine Anstecknadel mit dem Gemeindewappen verliehen.

III. Ehrennadel für ehrenamtliche Tätigkeiten

§ 3

- (1) Diese Auszeichnung erhalten Personen, die
 - a) sich 20 Jahre für eine leitende, ehrenamtliche Tätigkeit für das Allgemeinwohl eingesetzt haben
 - b) 30 Jahre in einer ehrenamtlichen Tätigkeit für das Allgemeinwohl tätig waren.
- (2) Die Auszeichnung wird mit einer Ehrennadel und mit Aushändigung einer Urkunde gewürdigt.

IV. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

§ 4

- (1) Diese Würdigung der Gemeinde erfolgt für Personen, die sich im besonderen Maße um die Gemeinde verdient gemacht haben. Eine Benennung findet jedoch in keinem Fall zu Lebzeiten der betreffenden Person statt.
- (2) Zusätzlich zur Straßenbezeichnung wird eine Kurzbeschreibung des Gewürdigten an jedem Straßenschild angebracht (z. B. Dekan und Pfarrer Kneidinger, Pfarrer in Zolling von 1953 bis 1984, Ehrenbürger, * 22.11.1913 - + 17.09.1994).

V. Sportlerehrung

§ 5

Für herausragende sportliche Erfolge in Wettbewerben, die über die Kreisebene hinausgehen, gibt die Gemeinde eine Anerkennung für Sportler bei Erreichen eines Medaillenplatzes (1 – 3 = „Stockerlplatz“)

- a) bis zur Regierungsbezirksmeisterschaften in Form einer Bronzemedaille
- b) bei nationalen Wettkämpfen auf Landes- und Bundesebene in Form einer Silbermedaille
- c) bei internationalen Wettkämpfen in Form einer Goldmedaille.

VI. Vereinsjubiläen

§ 6

- (1) Bei Vereinsjubiläen wird grundsätzlich nur der gesamte Verein durch die Gemeinde geehrt.
- (2) Bei Fahnenweihen wird seitens der Gemeinde das Totenband unentgeltlich überreicht. Darüber hinaus unterstützt die Gemeinde den Verein bei der Ausrichtung der Feierlichkeiten.

VII. Geburtstags- und Ehejubiläen

§ 7

- (1) Geburtstage werden wie folgt berücksichtigt:
 - a) 50., 60. Und 65. Geburtstag: Schreiben des Bürgermeisters
 - b) 70. Und 75. Geburtstag: Glückwunschkarte mit Schreiben des Bürgermeisters
 - c) ab 80. Geburtstag: im 5-Jahresrythmus Glückwunschkarte mit Schreiben des Bürgermeisters und Geschenkkorb im Wert von ca. 50,00 Euro.
- (2) Hochzeitsjubiläen werden wie folgt berücksichtigt:
 - a) ab. 50. Hochzeitstag: im 10-Jahresrythmus Glückwunschkarte mit Schreiben des Bürgermeisters und Übergabe eines Blumenstraußes sowie eines Weinpräsenten im Wert von ca. 50,00 Euro.

VIII. Sonstige Ehrungen (für besondere Anlässe)

§ 8

- (1) Zu besonderen Anlässen (wie z. B. Erreichen großer Erfolge von Bürgerinnen und Bürgern) sind Ehrungen möglich und weiterhin durchzuführen.
- (2) Hierüber kann sowohl der Bürgermeister wie auch der Gemeinderat entscheiden.

IX. Mit der Ehrung verbundene Rechte und Pflichten

§ 9

- (1) Das Recht zum Tragen der Anstecknadel für das Ehrenbürgerrecht und der Bürgermedaille sowie der Ehrennadel für ehrenamtliche Tätigkeiten steht nur dem Geehrten zu.
- (2) Im übrigen werden durch die in dieser Ehrenordnung geregelten Ehrungen keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.

X. Gemeinsame Vorschriften

§ 10


- (1) Ein Vorschlagsrecht für Ehrungen und Auszeichnungen steht jedem/r Bürger/in, jedem Verein oder jeder sonstiger Organisation der Gemeinde zu. Über Ehrungen zu § 1 bis 4 entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Ehrenbürgermedaille, die Bürgermedaille sowie die Medaillen der Sportlerehrung sind keine Orden im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung. Sie sind nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. Die Ansteck- und Ehrennadeln sind zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.
- (3) Sowohl die Ehrenbürgermedaille, die Bürgermedaille, die Medaillen der Sportlerehrung als auch die Ansteck- und Ehrennadeln gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über; nach seinem Tode auf die Erben, die diese Auszeichnungen jedoch nicht tragen dürfen.
- (4) Die Ehrungen der Gemeinde werden in der Regel nur Persönlichkeiten zuteil, die in der Gemeinde wohnen; in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten außerhalb der Gemeinde, wenn deren Verdienste dies rechtfertigen.
- (5) Die Gemeinde kann die Ernennung zum Ehrenbürger bzw. die Verleihung der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Dies bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Abstimmungsberechtigten des Gemeinderates. Die Urkunde sowie die Medaille sind in diesem Fall an die Gemeinde zurückzugeben.

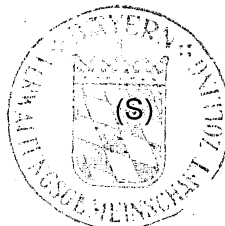
XI. In-Kraft-Treten

§ 11

Diese Ehrenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Zolling, 20.12.2001

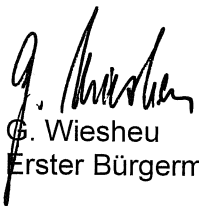

G. Wiesheu
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Ehrenordnung wurde am 20.12.2001 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 08, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.12.2001 ausgehängt und am 28.01.2002 wieder abgenommen.

Zolling, 29.01.2002


G. Wiesheu
Erster Bürgermeister

